

Tilman Kluge, Steinhohlstrasse 11a, 62352 Bad Homburg v.d.H.

Hiermit erhalten Sie eine Petition iSd Art. 17 GG u.a. wie folgt

Gruß



EINSCHREIBEN

Tilman Kluge | Steinhohlstrasse 11a | 62352 Bad Homburg v.d.H.
Hessischer Landtag
Petitionsausschuss
Schlossplatz
Wiesbaden
65183

Betr.: Gentechnik, Verbot in Hessen lt. § 18 HENatG idgF
Hier: Schaffung von Transparenz

Petition an die zuständige Stelle iSd Art. 17 GG, Art. 16 Hess. Verfassung, Hess. Petitionsgesetz

Vorbemerkung

Im Zusammenhang mit der Petition 05093/20 v. 07.9.2023 wurde der Petent mit Schreiben des Landtages 30.7.2004 unter Bezug auf das Schreiben des HMLU v. 18.7.2024, das in Sachen Art. 170 Hess Verf keine Zuständigkeiten besitzt, entgegen den Bestimmungen des Hessischen Petitionsgesetzes beschiedenen, die Petition 05093/20 sei mit der Verfassung nicht vereinbar. Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Dienststellenleiter des HMLU wurde bei Herrn MP Boris Rhein eingereicht.

Die folgende Petition intendiert daher, zumal die Petition 05093/20 v. 07.9. 2023 verfassungsrechtlich und sachlich korrekt ist und sich aus dem Vorgang der Dienstaufsichtsbeschwerde (auch mit der Bitte an die d.g. Frau Landtagspräsidentin, die Rechtslage zu prüfen) weiteres ergeben wird, keine Änderung des HENatG oder eines sonstigen Gesetzes.

Der Inhalt der folgenden, dem Landtag mit Nachricht v. 31. Juli 2024 Abs avisierten Petition wurde vom HMLU entgegen des Auftrages des

Landtages v. 15.5.2024 (Lt Drs 21/452) im Zusammenhang mit der Petition 05093/20, den Petenten über die Sachlage zu informieren, ihm nicht übermittelt, obwohl essentiell zur Sachlage gehörend.

I **Petition**

1 Der Landtag möge dafür Sorge tragen, dass in Sachen Gentechnikverbot (vgl. v.a. §18 HENatG) die materiellen (!) Gründe hierfür, v.a. im Segment CRISPR, der Öffentlichkeit transparent und wissenschaftlich haltbar dargestellt werden.

1.1 Dies betrifft exemplarisch Problemkreise wie

a Auswirkung einer Kreuzbestäubung von aus in der Resistenzzüchtung per Gentechnik erzeugten intraspezifischen isogenen Linien zusammengestellten Kulturpflanzenbeständen (v.a. Weizen, Roggen,...) mit nicht gentechnisch erzeugten Nachbarbeständen,

b durch Wind hervorgerufene Kreuzbestäubung durch Pollenübertragung v.a. v. jew. gentechnisch erzeugtem Raps (B. napus), Senf (S. alba) u. verwandten Kulturpflanzen mit nicht gentechnisch erzeugten Nachbarbeständen,

c weitere einschlägige Problemkreise der Geneinträge in nicht gentechnisch erzeugte Nachbarbestände, andere Pflanzen und Organismen etc.

jeweils auch im Vergleich zu nicht gentechnisch erzeugten Beständen der genannten Kulturpflanzen (Bestände aus isogenen Linien, Raps, Senf u.a. sowie solche unter „c“ anzusprechenden gentechnisch erzeugten Kulturpflanzen).

1.2 Dies betrifft weiterhin die Zurverfügungstellung von statistischen Daten zur signifikanten Belegung der der einem Gentechnikverbot zugrundeliegenden Aussage, die hessischen Landwirte und Landwirtinnen lehnten GenTech auf dem Acker ab.

2 Soweit die Wirkungen dieser Organismen nicht zuverlässig genug erforscht sind (vgl. LANDAU, III.4), möge der Landtag darauf hinwirken, dass entsprechende Forschungen an hessischen Universitäten, v.a. der JU Gießen, in Auftrag gegeben werden, auch, um damit Transparenz zu fördern.

II **Gründe:**

1 Die Allgemeinheit ist in Sachen Genetik und Gentechnik weitgehend uninformiert, zumal viele Bürger vom Bildungsweg her nie mit der The-

matik befasst waren. Aussagen wie „genfreies Saatgut“ erstrecken sich bis auf ein hohes parlamentarisches Niveau (*Da sich Verunreinigungen anderer Produkte mit GVO technisch leider nicht immer verhindern lassen - Rückstände von GVO im Tanklaster vermischen sich z.B. mit genfreiem Weizen* -, wurde ein Grenzwert von 0,9% für die Kennzeichnung aller anderen Produkte festgelegt,; Dagmar Roth Behrendt SPD MdEP, 20.9.2003). In einer Dissertation heißt es *Die Forschung versucht deshalb, eine Verbesserung der Züchtungsverfahren und -ergebnisse durch genfreie Erfindungen zu finden* (KOCH, L., *Ist der Patentierungsausschluss für Pflanzensorten und im Wesentlichen biologische Verfahren noch zeitgemäß?*, Diss Uni Augsburg 2022).

- 2 Da davon auszugehen ist, dass die politischen Absichtserklärungen zur Entbürokratisierung und Schaffung von mehr Transparenz allfällig ernstgenommen werden sollen, verfolgt das Petitum auch die Herstellung von mehr Transparenz auf dem Gebiet GenTech. Denn es ist widersprüchlich, v.a. in Unkenntnis einer Materie hervorgerufene Ängste v.a. in Verbraucherkreisen als Anlass für bestimmte politische Entscheidungen zu benennen, aber nicht alle erdenkliche zu tun, um die (fast allgemeine) Unkenntnis als Ursache der Ängste auf auch für Laien nachvollziehbaren Wegen zu bekämpfen.
- 3.1 Vor allem ist es völlig unzureichend, das Gentechnikverbot des §18 HENaTG (anstatt eines Genehmigungsvorbehaltes) damit zu erklären, andere Bundesländer hätten das Verbot auch installiert.
- 3.2 Auch das „Argument“, der Berufsstand der Landwirte lehne GenTech ab (lt. Auskunft des Bauernverbandes, vom Petenten auf einem Symposium der CDU Bundestagsfraktion 2023 darauf angesprochen, sei diese Annahme ausdrücklich falsch (DVB GschF B. Krüsken).
- 3.3 Wegen des Fehlen einer wissenschaftlich bzw. inhaltlich nachvollziehbaren ausführlichen Begründung ist es widersinnig, insoweit grundlos ein Vorreiterrolle des Landes Hessen zu betonen und deshalb in § 18 HENatG ein kategorisches Verbot des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen zu installieren (Lt Drs 17.01.2023 20/10374 S.31). Der Bezug auf die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen nach § 3 Nr. 3 und Nr. 5 des Gentechnikgesetzes ist zwar richtig, aber der Bundesgesetzgeber hat aus seiner Sicht (zu der sich der Unterschied der hessischen Sicht dadurch, dass dem Petitum entsprochen würde, möglicherweise ergeben würde) kein kategorisches Verbot fixiert. Denn der Bund hat nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 Grundgesetz in § 35 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gerade kein generelles Verbot, sondern Entscheidungen im Einzelfall vorgesehen.
Die Aktenlage gibt nicht her, für was Hessen inhaltlich begründet eine

Vorreiterrolle einnehmen soll, sondern lässt eher den Rückschluss zu, dass Hessen eine Vorreiterrolle für unbegründetes legislatives Verhalten einnimmt.

- 4 Der Petent teilt die Auffassung, dass auch intraspezifisch angewandte GenTech (CRISPR,...) als Gentechnik im Sinne der Gesetze anzusehen ist. Umsomehr ist die Petition aber auch rechtlich im Kontext Gentechnik sinnhaft und dies auch de jure (s.o. Vorbemerkung).

III Hinweis

- 1 zu I.a: Isogene Linien unterscheiden sich genetisch nur hinsichtlich einer Resistenzeigenschaft. Die Bestände werden als Mischbestände aus den Resistenzen zusammengesetzt, die zur Abwehr der Verursacher des vor Ort gegebenen spezifischen Infektionsdruckes erforderlich sind. Das erübrigt „Resistenz auf Verdacht“. Die Ermittlung dieses Infektionsdruckes ist seit langem technisch möglich (Sporenfalle etc.).

Die Herstellung isogener Linien per GenTech erspart eine jahrelange und kostenintensive Selektionsarbeit, zumal resistente Sorten (Probleme des Sortenrechtes waren und sind bewältigungsfähig) von wesentlicher Bedeutung für eine zeitnah gesicherte Nahrungsversorgung sind.

- 2 zu I.b: Raps weist z.B einen deutlichen Windbestäubungsanteil (vgl. VON DER OHE, W., *Bestäubung aus botanischer Sicht*, LAVES - Inst. F. Bienenkunde Celle (49), April 2006; BÖHM, J., *Einfluss von Standort, Jahr, Düngung und Bienenflug auf die Leistungsfähigkeit des Saatgutes unterschiedlicher Sorten von Winterraps, Sommerraps und Gelbsef*, Diss JLU Giessen, Gießen 1984) auf, so dass Bestandsabstände nicht etwa nach Maßgabe der Verhaltensweisen von Bestäuberinsekten (v.a. Bienen) bemessen werden können.

- 3 Grundlegend ist von Interesse, warum per GenTech intraspezifisch hergestellte Genotypen (v.a. bei Einfügen v. speziell funktionalen Genen, z.B. mit Resistenzwirkung) eine höhere Gefahr der Genübertragung in nicht gentechnisch hergestellte Nachbarbestände oder andere Organismen hervorrufen können, als sie durch auf eine spezifische Resistenzwirkung vorgenommene Selektion hergestellte isogene Genotypen hervorrufen könnten.

- 4 Dem Petenten sei erlaubt, rhetorisch zu fragen, was denn in der Landwirtschaft nach Maßstab dessen so weit erforscht ist, dass dies keine Befürchtungen und Ängste nach dem Maßstab hervorrufen kann, weil die jew. Wirkungen nicht zuverlässig genug erforscht sind (vgl. PM D. Landau CDU MdL v. 21.05.2014 *Hessens Landwirtschaft bleibt gen-*

technikfrei. Gentechnisch veränderte Lebensmittel haben keine Akzeptanz bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern. Sie verursachen Befürchtungen und Ängste, weil die Wirkungen dieser Organismen nicht zuverlässig genug erforscht sind. Demnach wären die Forschungen in Sachen Ökogenetik (Agrar) außerhalb des Segments GenTech hinsichtlich der Ängstevermeidung in Verbraucherkreisen allfällig nicht essentiell.

Es wäre andererseits vielmehr zu erforschen, wie denn diese Ängste - auch durch Desinformation - generiert werden (vgl. CDU PM Fraktion Hess. Ltg. 28.4.2005 „Gespaltenes Verhältnis“ der Grünen zur Gentechnik, Axel Wintermeyer *Sie spielen mit der Angst der Menschen*).

- 5 zu I.2: u.a. CDU zit mit *„auch in Zukunft dafür [zu] sorgen, dass der Anbau genveränderter Pflanzen [...] in Hessen nicht stattfindet, weil dies dem Wunsch der Verbraucherinnen und Verbraucher und der hessischen Landwirtinnen und Landwirte entspricht. Die CDU Hessen schlieÙe darin ausdrücklich die Verfahren der Neuen Gentechnik (NGT) ein* in AURELIA, Bf. An MP Rhein wg. *Haltung der Hessischen Landesregierung zur „Neuen Gentechnologie“ auf Hessens Äckern*, Berlin und Burglauer 26.9.2023
- 6 zu II.2 Abs.1: z.B. CDU Hessen 15.10.2023, *Eine starke und lebendige Demokratie braucht eine feste Verankerung in der Gesellschaft sowie informierte und engagierte Bürgerinnen und Bürger. Freie Medien sind unverzichtbarer Teil davon. Wir kämpfen für ein ausgewogenes und seriöses Informationsangebot, eine unabhängige und vielseitige Medienlandschaft, offene und faire Kommunikation sowie gelebte Bürgernähe. Damit schützen wir unsere Demokratie gegen Gleichgültigkeit und Entfremdung, aber auch gegen extremistische Angriffe und Unterwanderungen.*
- 7 zu II 3.1: Im Zuge einer anderen Petition des Petenten (Radfahren in Feld und Flur im Betretungsrecht einfügen), die im Petitum dem Usus in allen anderen Bundesländern folgt (außer Hessen) war der Hinweis auf die Praxis aller anderen Bundesländer wirkungslos. Also wird „mal so herum und mal so herum“ argumentiert, gerade wie es passt. Das ist wenig hilfreich.

Geestland am 20.08.2024

(Tilman Kluge)
gez. Tilman Kluge